



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/239/12-2017

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 - BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen - BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - ADBG 2007 geändert werden; Stellungnahme
Bezug: GZ S91017/2-ELeg/2017

Datum

08.05.2017

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Positiv anzumerken ist, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine Verbesserung in Richtung administrativer Vereinfachung und einer längerfristigen Planbarkeit für die Förderempfänger erreicht werden kann.

1.2. Als Mangel wird jedoch empfunden, dass eine gesetzliche Festlegung der dringend notwendigen Koordinationen zwischen den Fördergebern, allen voran den Ländern, im geplanten Vorhaben fehlt. Dazu wäre es erforderlich, dass sowohl in den strategischen Gremien, wie auch in den operativen Gremien, sowie bei der Planung von Sportstätten eine Abstimmung mit den Ländern erfolgt. Diese mangelnde Koordinierung zwischen den Fördergebern geht letztlich zu Lasten der einzelnen Sportler und Sportlerinnen und ist auch eine entscheidende Ursache einer nicht zufriedenstellenden Medaillenbilanz bei Olympischen Sommerspielen wie zuletzt in London 2012 und Rio de Janeiro 2016. Dafür ist ein erfolgreiches Zusammenspiel von Bund und Ländern unbedingt Voraussetzung.

1.3. Eine bessere Abstimmung der Fördersysteme der öffentlichen Träger sollte vorgenommen werden, um den optimalen Einsatz dieser Ressourcen zu gewährleisten. Das Bundessportförderungsgesetz hat sicherzustellen, dass die öffentlichen Fördermittel direkt beim Sportler/der Sportlerin ankommen. Darauf muss bei den Förderbestimmungen der Fachverbände, Dachverbände und

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

alpinen Vereine geachtet werden. Weiters ist anzumerken, dass für die Dachverbände nicht die gleichen Bestimmungen im Bereich der Wirkungsorientierung wie für die Fachverbände Gültigkeit haben. Auch wenn die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Sports nicht berührt werden sollte, darf man nicht außer Acht lassen, dass die Neuregelung der Bundessportförderung wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die Länder hat.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

In dieser Bestimmung sollte auch eine Gleichstellung der Geschlechter, etwa durch die Formulierung „Integration, Kommunikation, Solidarität, Begeisterung von Frauen und Männern für eine gemeinsame Sache“ abgebildet werden.

Zu § 2:

1. Der Fokus des Gesetzes muss dahingehend gestärkt werden, dass sportliche Erfolge bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Sommer- und Winterspielen klare Ziele sind.
2. Die Zielsetzung in der Z 13 des Abs 1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass neben den sportlichen, psychologischen und wissenschaftlichen Leistungen weitere relevante Fachdisziplinen wie z.B. Physiotherapie oder Ernährungsberatung Berücksichtigung finden.
3. Die Bestimmungen im Abs 2, wonach „die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Sportes durch dieses Bundesgesetz nicht berührt wird“, sollte entfallen.
4. Wesentlich wäre, dass der Bund im Rahmen des Gesetzes die Bereitschaft zur Koordination mit anderen Förderträgern, allen voran den Ländern, zeigt. Damit wäre ein optimaler Einsatz der öffentlichen Mittel, sowohl seitens der Länder als auch seitens des Bundes, gewährleistet. Dies würde auch der Forderung des Rechnungshofs im Rahmen seiner Berichte über die „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“ Rechnung tragen. Die gemeinsame Planung, die Umsetzung und Abstimmung zwischen Bund, Ländern, organisiertem Sport und wissenschaftlichen Einrichtungen ist im Bundes-Sportförderungsgesetz zu verankern, wie es auch im Regierungsprogramm 2013 - 2018 als Ziel und Maßnahme gefordert wird.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen im § 3 sollten durch den Begriff der „Institution von gesamtösterreichischer Bedeutung im Leistungs- und Nachwuchssport“ ergänzt werden. Dazu zählen neben den Olympiazentren auch Organisationen wie z.B. VÖN, IMSB, ÖSB.

Zu § 5:

In der Z 4 des Abs 3 sollten im Zusammenhang mit der Förderung von „Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung“ auch die Olympiazentren angeführt werden.

Die Z 4 des Abs 3 sollte auch dahingehend ergänzt werden, dass die Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung verpflichtet werden, ihre Leistungen im Rahmen von Sportclustern zu koordinieren, um das Synergiepotenzial höchstmöglich nutzen zu können.

Zu § 7:

1. Zu Abs 2: Sehr oft müssen die Landesfachverbände Aufgabenbereiche übernehmen, die eigentlich Kernaufgaben der Bundesfachverbände sind, wie etwa Beschickungen zu Trainings und Wettkämpfen. Aufgrund nicht ausreichender Dotierung durch die Bundesfachverbände treten die Landesfachverbände erfahrungsgemäß sehr oft an die Länder zwecks notwendiger Mitfinan-

zierung heran, was ein weiterer Grund dafür ist, weshalb mit den Ländern geplante Maßnahmen des Bundes vorab abgestimmt werden müssten.

2. Zu Abs 4: Die Zahl der Ländervertreterinnen oder Ländervertreter soll auf vier erhöht werden. Die Einbindung der Länder in einem entsprechenden Ausmaß sichert, dass gerade in diesem wichtigen strategischen Gremium eine entsprechende Abstimmung gewährleistet ist. Ein gutes Zusammenspiel zwischen den wesentlichen Stakeholdern der österreichischen Sportförderung ist jedoch unumgänglich, um gesamtösterreichische Erfolge erringen zu können.

Zu § 14:

Die Z 1 des Abs 2 (Sachförderung) sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch von Olympiazentren (Institutionen mit gesamtösterreichischer Bedeutung) geförderte Sachleistungen bezogen werden können.

Zu § 15:

Gerade hier ist es entscheidend, dass im Vorfeld eine gemeinsame Berechnungsbasis und Förderhöhe abgestimmt wird. (In der Regel haben Sportstätten mehrere Subventionsgeber.) Nur dadurch kann wirklich eine Planungssicherheit bei Infrastrukturinvestitionen und den sehr oft damit verbundenen Großsportveranstaltungen gewährleistet werden.

Zu § 20:

Gemäß dem geplanten Abs 3 ist bei der Förderung von Trainingsmaßnahmen „die Nutzung dem Bund zugehöriger, den Anforderungen des Fördernehmers entsprechender Einrichtungen“ zu vereinbaren, sofern „der Fördernehmer nicht über eigene Trainingseinrichtungen verfügt und nicht sportliche Gründe dagegensprechen.“

Diese Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, dass auch die im großen Umfang von den Ländern geschaffenen Sportstätten für Wettkampf und Trainingsmaßnahmen entsprechend genutzt werden können, wie etwa das Landessportzentrum ULSZ Rif oder das Leistungszentrum Ringen in Wals etc. Mit diesen Leistungszentren werden auch wichtige Impulse für Nachwuchssportler in den Regionen gesetzt.

Zu § 34:

Eine Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern ist unbedingt notwendig, weil so die Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel erhöht und Doppelförderungen vermieden werden. Daher sollen auf jeden Fall zwei Ländervertreterinnen oder -vertreter in der Kommission vertreten sein.

Zu § 35:

In der Kommission für Leistungssport sollten jedenfalls zwei Ländervertreterinnen oder -vertreter vertreten sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu den §§ 15 (Notwendige Abstimmungen bei Infrastrukturmaßnahmen) und 7 Abs. 2 (Fördermittel an Bundesfachverbände/Landesfachverbände) hingewiesen. Die Tatsache, dass zwei Mitglieder leitende Angestellte einer Sportorganisation sein dürfen, ist unvereinbar und Interessenskonflikte sind dadurch geradezu vorprogrammiert.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Herbert Prucher
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20904-BU/3/6-2017, Intern